



Bauamt

Vorlage: Beschlussvorlage

BV/077/2016

AZ:

I. Vorlage

Gemeinderat am

19.07.2016

öffentlich

Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

Bebauungsplan "Schafbaum" - 1. Änderung

- Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB

III. Anlagen

Räumlicher Geltungsbereich "Schafbaum"

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

keine

Einnahmen: _____

Ausgaben: _____

<input type="checkbox"/> Planmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Überplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Außerplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Verpf.ermächtigung	_____	HH-Stelle	_____

Darstellung des Sachverhaltes

Die Gemeinden haben gemäß § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen, miteinander in Einklang bringt und eine dem Allgemeinwohl dienende Bodennutzung gewährleisten.

Nachdem die Vorhabenträgerin Compact Projektentwicklung, Bergstraße 4, Medlingen am 06. Juni 2016 einen Antrag über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB gestellt hat, hat der Gemeinderat nun über diesen Antrag zu entscheiden.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schafbaum“ soll das Baurecht zum Neubau eines Lebensmittelmarktes, einer Bäckerei, einer Metzgerei sowie eines Drogerie-Marktes geschaffen werden. Die Planungskosten werden von der Compact Projektentwicklung durch eine Kostenübernahmeerklärung getragen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die Flurstücke 4473, 4472 sowie eine Teilfläche von Flurstück Nummer 4466/1, jeweils Gemarkung Sontheim, mit einer Fläche von ca. 6.600 m².

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Mischgebiet dargestellt. Der Bebauungsplan kann aus dem aktuellen Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Aufstellung des Bebauungsplans „Schafbaum“ 1. Änderung nach § 12 BauGB zu. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 4473, 4472 sowie eine Teilfläche von Flurstück Nummer 4466/1 der Gemarkung Sontheim mit einer Gesamtgröße von ca. 6.600 m² (Anlage).